

18. VII. 1919

130

Die Erzeugerpreise im Jahre 1919.

Das Reichsernährungsministerium hat mit Zustimmung des Staatsausschusses und der Nationalversammlung durch Verordnung vom 15. Juli die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1919 festgesetzt.

Die neue Festsetzung wird bedingt durch die Tatsache, daß alle Produktionsmittel der Landwirtschaft, wie Löhne, Düngemittel, Maschinen und sonstiges Betriebsmaterial zum Teil um ein Vielfaches im Preise gestiegen sind, und daß die Betriebsmittel zurückgegangen und die Erträge gesunken sind. Um die Landwirtschaft leistungsfähig zu erhalten, war eine Erhöhung des Getreidepreises ein zwingendes Gebot. Die Kostspieligkeit der Auslandszufuhren stellt die höchsten Anforderungen an die Produktion der heimischen Scholle.

Entsprechend der Steigerung der Produktionskosten ist der Roggenpreis für das Berliner Preisgebiet auf 405 M. festgesetzt und der des Weizens auf 450 M. Der Preis der Gerste ist auf der Höhe des Roggenpreises gehalten.

Um eine Verknappung der Lebenshaltung der breiten Massen durch die Erhöhung des Brotgetreidepreises zu vermeiden, wird die Erhöhung des Brotgetreidepreises bis zum 1. Oktober auf die Reichsstufe übernommen.

Der Kartoffelpreis stieg auf 125 M. für die Tonne. Er kann nach den regionalen Verschiedenheiten bis zu 145 M. erhöht werden.

Im Interesse der Fettversorgung besteht das dringende Bedürfnis einer besonderen Förderung des Oelfruchtbaumes. Nach der Beseitigung des in den verschiedenen Oelfrüchten enthaltenen Einflusses steht daher die Verordnung eine Erhöhung der bisherigen Preise vor.

Die neue Verordnung setzt auch die Schlachtviehpreise fest. Neben der Wiederholung der Preise für Schlachtrinder sind weiter

Preise für Schlachtlämmer und Schlachtschweine vorgelesen. Der Lämmerpreis ist auf 120 M. für den Zentner Lebendgewicht, der Preis für Schlachtschweine auf 120 M. festgesetzt. Um die beständigen Lieferforderungen auf den Herkemarkten zu befriedigen, sind außerdem für Ferkel und Säugerschweine Richtpreise von 10 bzw. 6 M. für das Kilogramm Lebendgewicht vorgelesen.

Die Preiserhöhungen dürften den berechtigten Klagen der Landwirtschaft über ein Zurückbleiben der Preise hinter den Gestehungskosten voll gerecht werden. Sie werden dazu beitragen, den Schlachthandel zugunsten der gesetzlichen Ration wesentlich einzuschränken.

Neben einer ausreichenden Preisnormierung ist zur Förderung der Produktion und zur Verbilligung der Erzeugnisse vor allem auch die Bereitstellung einseitiger Futtermittel dringend geboten. Andererseits besteht der dringende Wunsch der Verbraucher, das Brot wohlgeschmeckender zu gestalten. Falls die begründeten Aussichten auf namhafte Getreidezufuhr aus dem Ausland sich erfüllen und die Eingänge aus heimischer Ernte sich normal gestalten, wird darum die Ausmahlung des Brotgetreides auf 81 v. H. herabgesetzt werden.